

**3397. Baulinien.** Mit Beschluss vom 6. April 1957 setzte der Stadtrat Zürich an der Strasse Am Guggenberg, in Zürich, Baulinien fest. Den gegen diesen Beschluss von acht Anstössern eingereichten Rekurs hiess der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 3. August 1956 teilweise gut. Mit Beschluss vom 20. Juni 1957 hob dagegen der Regierungsrat in Gutheissung des stadträtlichen Rekurses den Bezirksratsentscheid auf und bestätigte damit den erwähnten Stadtratsbeschluss.

Bei der Strasse Am Guggenberg handelt es sich um eine von der Witikonstrasse in südlicher Richtung abzweigende Stichstrasse von ca. 160 m Länge. Der Baulinienabstand von 16 m ist, wie der Regierungsrat im genannten Rekursentscheid ausführte, dieser nur dem Zubringerverkehr dienenden Strasse angemessen, zumal mit einer durchgängigen Führung der Strasse und damit einer wesentlichen Vergrösserung ihres Einzugsgebietes nicht zu rechnen ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 6. April 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse Am Guggenberg, in Zürich, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.